Mitgliederreglement

1. Allgemeines

In Ergänzung zu den Statuten der Schweizerischen Gesellschaft Naturtherapie und Waldbaden SGNW vom 2. November 2024 gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Aufnahme, den Ausschluss und den Austritt von Mitgliedern.

2. Aufnahme

- (1) Für die Aufnahme in die SGNW bedarf es eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand.
- (2) Der Vorstand stellt die Beitrittsunterlagen und Formulare zur Verfügung.
- (3) Mit der Einreichung des schriftlichen Aufnahmegesuchs bestätigen die Bewerberinnen und Bewerber, dass sie sich zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse der SGNW verpflichten.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Aufnahmegesuch an den Vorstand.
- (5) Das Interesse an der Mitgliedschaft ist kurz zu begründen und muss den Bewerbungsunterlagen beigefügt werden.
- (6) Die Gesuche werden innert drei Monaten in einem einfachen und raschen Verfahren behandelt.
- (7) Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (8) Das Mitglied verpflichtet sich, die jeweilige Berufsordnung seines Berufsverbandes resp. die Berufsordnung des Vereins einzuhalten.
- (9) Auch juristische Personen oder Institutionen können Mitglied werden. Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.

3. Ausschluss

- (1) Der Vorstand verfügt den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt waren oder weggefallen sind, oder wenn das Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt bzw. wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung und Fristansetzung.
- (2) Der Vorstand kann auch Mitglieder ausschliessen, die gegen die Berufsordnung und/oder den Ehrenkodex verstossen.

4. Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis 31. Oktober schriftlich bekanntzugeben.

5. Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder der SGNW sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliederbeiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs bleiben trotz Ausschluss oder Kündigung geschuldet.
- (4) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Vorstand angenommen worden. Es tritt am 2. November 2024 in Kraft.